

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Beilagen

LAD-VD-7401/41

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug**Bearbeiter**

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

32.831/2.III/1/86

Dr. Wagner

2197

8. Juli 1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die umfangreichen Kompetenzverlagerungen von der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden zum Landeshauptmann sowie die Abkürzung des Instanzenzuges auf generell zwei Instanzen werden mit Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung begründet. Diese Argumentation vermag jedoch nicht restlos zu überzeugen:

Angesichts der zunehmenden Verrechtlichung weiter Lebensbereiche ist zu erwarten, daß in vielen Fällen gerade wegen des Wegfalles der dritten Instanz die Höchstgerichte befaßt werden. Dies bringt dann aber weder eine Verkürzung der Verfahrensdauer noch im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Die Ausweitung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Betriebsanlagengenehmigung ist überdies als Zentralisierung anzusehen. Abgesehen davon, daß dies im Widerspruch zu den im Interesse der Bürgernähe von der Niederösterreichischen Landesverwaltung seit Jahren gesetzten Dezentralisierungsmaßnahmen steht, können insbesondere in einem so großen Land wie Nieder-

36 GE/9 86

Datum: 10. JULI 1986

1986-07-14 (Handschrift)

K. Steiner

- 2 -

österreich lokale Bedürfnisse und regionale Besonderheiten bei dezentraler Verwaltung besser berücksichtigt werden. Außerdem bewirkt dezentrale Verwaltung eine Anhebung der Verständnisbereitschaft des Bürgers.

Die Niederösterreichische Landesregierung ersucht daher, die zur Zentralisierung führenden Kompetenzverlagerungen aus den dargestellten Gründen mit dem Ziel ihrer Verringerung kritisch zu beurteilen.

Zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu Punkt 2:

Die Erbringung des Befähigungsnachweises durch einen gewerbe rechtlichen Geschäftsführer im Sinne des § 39 GewO 1973 auch für Einzelfirmen und Personengesellschaften erscheint problematisch. Vor allem müßten für die Überprüfung der tatsächlichen Beschäftigung des befähigten Arbeitnehmers sowie die Folgen seines Ausscheidens geeignete Regelungen getroffen werden.

Zu Punkt 3.1:

Die NÖ Landesregierung geht davon aus, daß die in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes Slg. 9543/1982 und G 36/85 vom 21. Juni 1985 aufgezeigten Widersprüche zur Kompetenzverteilung im NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGB1. 8000-1, nicht gegeben sind, da dieses Gesetz nicht auf den Lokalbedarf abstellt.

Einkaufszentren stellen nicht nur eine wirtschaftliche Gefahr für den in der Nahversorgung tätigen Einzelhandel dar. Sie verursachen ein bedeutend erhöhtes Verkehrsaufkommen mit der Folge der Belastung der Umwelt. Diese Auswirkungen können mittels Bedarfsprüfung nicht in den Griff bekommen werden. Dafür bieten sich vielmehr die Mittel der Raumordnungsgesetze der Länder an, welche im Bauverfahren zu berücksichtigen sind.

- 3 -

Darüber hinaus läßt die Bedarfsprüfung erhebliche Schwierigkeiten und damit lange Verfahrensdauer erwarten und widerspricht schließlich den Liberalisierungsbemühungen.

Zu Punkt 3.2:

Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß es bei den in Niederösterreich bestehenden Bestattungsunternehmen wegen unzureichender Ausstattung zu Unzukämmlichkeiten gekommen wäre. Aus niederösterreichischer Sicht besteht daher für eine strengere Bedarfsprüfung weder ein Bedarf, noch entsprechen solche Bestrebungen der angestrebten Liberalisierung.

Soferne die Gegebenheiten einzelner Betriebe tatsächlich als unzureichend angesehen werden, müßte die Erlassung von Ausübungs- und Ausstattungsvorschriften einen geeigneten Weg darstellen, auch für kompliziertere Abwicklungen einen zufriedenstellenden Mindeststandard zu gewährleisten.

Zu Punkt 3.3:

Auch in Niederösterreich werden immer mehr Vereine gegründet, die für ihre Mitglieder Tätigkeiten ausüben, die eigentlich den Gegenstand von Gewerben bilden. Sofern keine sachliche Begründung erkennbar ist, welche die Vereine bei gleicher Tätigkeit anders zu behandeln rechtfertigen würden, sind Bemühungen in Richtung der Gleichbehandlung mit Gewerbetreibenden verständlich. Bei Vereinen sollte jedoch die Absicht, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, entfallen und lediglich auf selbständige und regelmäßige Ausübung der Tätigkeit abgestellt werden.

- 4 -

Zu Punkt 3.4:

Der als 3.4.4 ausgeführte Lösungsvorschlag erscheint am ehesten für eine sachgerechte Regelung geeignet. Allerdings würde der Zusammenhang mit bestimmten Waren wegfallen ("... alle bei Privatpersonen aufgesuchten Bestellungen ..."), sodaß die Regelung eher in das Konsumentenschutzgesetz aufgenommen werden sollte. Darüber hinaus könnten noch bestimmte Waren wegen ihrer sensiblen Natur (z.B. Waffen), oder wegen der subjektiven Umstände des in Frage kommenden Interessentenkreises (z.B. Grabsteine, Gräberschmuck nach einem Todesfall) weiterhin generell verboten bleiben.

Zu Punkt 3.5:

Den Kleinverkauf von periodischen Druckschriften in die Gewerbeordnung einzubeziehen erscheint deshalb für einen verbesserten Konsumentenschutz unzureichend, da das Konsumentenschutzgesetz ohnedies einen Rücktritt vom Vertrag ermöglicht. Es könnte jedoch für periodische Druckschriften eine verbesserte Kündigungsmöglichkeit von abgeschlossenen Verträgen (z.B. innerhalb von sechs Monaten mit einmonatiger Frist) vorgesehen werden. Eine derartige Regelung erscheint jedoch eher im Konsumentenschutzgesetz sachgerecht.

Zu Punkt 3.7:

Die Vergrößerung von Kehrgebieten erscheint durchaus geeignet, den Wettbewerb zu fördern. Es müßte jedoch dem Landeshauptmann überlassen bleiben, anhand der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen, ob ein größeres Kehrgebiet im konkreten Fall tatsächlich zweckmäßig und damit auch im Interesse der Konsumenten gelegen ist. Insbesondere im ländlichen Raum könnten die geographischen Verhältnisse (z.B. längere Anfahrtswege für die Betriebe und damit höhere Kosten) der Zweckmäßigkeit entgegenstehen. Weiters müßte in geeigneter Weise vorgesorgt werden, daß

- 5 -

der Wettbewerb die Qualität der Leistung (Wahrnehmung feuerpolizeilicher Erfordernisse) nicht beeinträchtigen kann.

Zu Punkt 3.9:

Eine Erweiterung des § 69 Abs. 2 GewO 1973 in der Richtung der Einführung von Standesregeln wird deshalb nicht für nötig erachtet, da in Niederösterreich keine Mißstände von solcher Beschaffenheit und Art bekannt wurden, die ein solche Regelung rechtfertigen würden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu Art. I Z. 2:

Aus der Sicht des Umweltschutzes sind weniger die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft für die Umwelt problematisch, sondern eher jene Betriebe, welche die Landwirtschaft geradezu in industrieller Form betreiben. Es sollte daher vorgesehen werden, daß zumindest auf jene Betriebe, die die Grenzen des § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes überschreiten, das Betriebesanlagenrecht der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Zu Art. I Z. 14:

Hier wird eine Nachsicht zu erteilen vorgesehen, "wenn die Ausübung des Gewerbes auf Tätigkeiten eingeschränkt wird, die nicht der herkömmlichen Ausübung des betreffenden Gewerbes entsprechen ...". Aus der Sicht der Praxis sind mangels klarer Definition der Wendung "nicht herkömmliche Ausübung" und zu erwartender Auffassungsdifferenzen über den Inhalt dieser Wendung bei konkreten Gewerben große Schwierigkeiten beim Vollzug zu erwarten.

- 6 -

Zu Art. I Z. 17:

Die Anfügung der Abs. 3 bis 5 läßt befürchten, daß die Privatgeschäftsvermittlung zum Vorbehaltsrecht des Handels wird. Es erscheint sachgerecht, auch Erzeuger grundsätzlich zur Vermittlung von Privatgeschäften zu berechtigen.

Zu Art. I Z. 23:

Die Änderung im § 53 Abs. 1 Z. 2 soll bewirken, daß Gemeinden die Bewilligung zum Feilbieten im Umherziehen nur mehr an Gewerbetreibende erteilen dürfen, deren Betriebsstandort im Gebiet dieser Gemeinde gelegen ist. Damit wird das Feilbieten im Umherziehen noch weiter eingeschränkt, was dem Ziel der Liberalisierung der gewerberechtlichen Regelungen widerspricht. Die Einschränkung erscheint aber auch gar nicht notwendig, weil die Gemeinde ohnedies – wenn sie Mißstände befürchtet – das Feilbieten im Umherziehen für bestimmte Waren, allenfalls auf bestimmte Zeit und für bestimmte Gemeindeteile, untersagen oder Beschränkungen unterwerfen kann.

Im übrigen sollte das letzte Worte in der dritten Zeile anstatt "besseren" lauten: "besserem".

Zu Art. I Z. 20:

Die Neufassung erscheint nicht sicherzustellen, die Mehrfachgeschäftsführung in den Griff zu bekommen. Aus der Sicht der praktischen Anwendung ergibt sich jedenfalls die Notwendigkeit, bei der Stellung des Geschäftsführers zwischen handwerklichen und konzessionierten Gewerben einerseits und den übrigen andererseits zu unterscheiden. Für die übrigen bedeutet die Bestellung eines Einzelprokuristen eine unnötige Belastung. Für die Handwerke und konzessionierten Gewerbe erscheint sie nicht geeignet, die gewünschte Reduzierung der Geschäftsführerpositionen mit sich zu bringen. Es wird vorgeschlagen, die Z. 2 zu streichen und

- 7 -

festzulegen, daß ein Geschäftsführer für Handwerke und konzessionierte Gewerbe nur zwei Geschäftsführerpositionen ausüben kann, unabhängig von der Dauer seiner Betätigung.

Zu Art. I Z. 26:

Die Befristung der Handelsreisendenlegitimation auf fünf Jahre lässt für die praktische Durchführung eine erhebliche Mehrarbeit erwarten.

Zu Art. I Z. 35:

Die hier vorgesehene Möglichkeit, eine Reihe technischer Bestimmungen für verbindlich erklären zu können, lässt eine neuerliche Flut nicht mehr übersehbarer Verordnungen befürchten. Aus der Sicht der Klein- und Mittelbetriebe, die zum Teil schon heute nicht mehr in der Lage sind, die große Anzahl bestehender Gesetze, Verordnung und Richtlinien zu bewältigen, sollte der Trend eher in Richtung Verringerung und Vereinfachung der Vorschriften gehen.

Zu Art. I Z. 42:

Die Einbeziehung des Pflanzenwuchses in die Genehmigungsverpflichtung gewerblicher Betriebsanlagen lässt im Hinblick auf § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 ebenso Auslegungsschwierigkeiten erwarten, wie jene Übergangsbestimmungen in der Gewerbeordnung und im Wasserrechtsgesetz, die wechselseitig aufeinander verweisen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese Normen überarbeitet werden.

Im übrigen sollte überlegt werden, ob tatsächlich alle Pflanzen in die Schutznorm einbezogen werden sollen. Da Pflanzen auf Luftverunreinigungen sehr sensibel reagieren, könnte die Einbeziehung aller Pflanzen für bestimmte Branchen zur Existenzgefährdung führen.

- 8 -

Zu Art. I Z. 44:

Der zweite und der dritte Satz dieser Norm sollten der Systematik wegen eher in den § 79 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 47:

Die Formulierung "die Betriebsanlage ist ... unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik zu genehmigen ..." erscheint unzureichend aussagekräftig. Es wird vorgeschlagen: "Die Betriebsanlage ist ... zu genehmigen, wenn sie den Stand der Technik ... entspricht und wenn ...".

Der zweite Satz sollte durch einen Hinweis auf die häufigste in Betracht kommende Rechtsvorschrift, welche die zulässige Nutzungsart regelt, ergänzt werden: "... des Ansuchens um Genehmigung durch Rechtsvorschriften (z. B Festlegung der Flächenwidmung) verboten war."

Zu Art. I Z. 48:

Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Neufassung wird abgelehnt. Seit dem sogenannten Breitenbach-Erkenntnis (VwSlg. 10482 A/1981) kann die Judikatur als gefestigt angesehen werden und erscheint als durchaus vernünftig sowie allgemein anerkannt. Bei Neuformulierung besteht eher die Gefahr einer neuen (ungewollten) Interpretation.

Der letzte Satz der bisherigen Fassung sollte nicht entfallen, da es dadurch der Gewerbebehörde nicht mehr möglich wäre, auf gewidmete aber noch nicht bebaute Nachbarschaftsflächen mit besonderem Schutzanspruch (WohnbauLand, BauLand-Sondergebiet) Rücksicht zu nehmen. Die nach den Erläuterungen als Ersatz für den bisherigen Gesetzestext gewählte Bestimmung im Abs. 1 bezieht sich nur auf die Flächenwidmung des Betriebsgeländes, nicht aber

- 9 -

auf die Nachbarschaft. Da nun nur mehr auf die vorhandene Bebauung ("tatsächliche örtliche Verhältnisse") abgestimmt werden soll, wird eine sinnvolle Raumordnungspolitik der Länder äußerst erschwert. Dieser Gesichtspunkt sollte vom Gesetzgeber der Gewerbeordnung berücksichtigt werden.

Schließlich ist nicht ohne weiteres einsichtig, warum künftig die Belästigung eines gesunden Menschen dann zumutbar sein soll, wenn dies im Interesse der Wirtschaft liegt.

Zu Art. I Z. 49:

Einerseits ist das Wort "bleibend" in seinem Zusammenhang äußerst unbestimmt und andererseits wird es im Regelfall kaum möglich sein, den Nachweis zu erbringen, daß die von einer bestimmten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen bleibende Schäden im Boden oder im Pflanzenbewuchs bewirken. Eine Schädigung der Vegetation wird im allgemeinen durch die Emissionen einer Vielzahl einzelner Quellen verursacht, von denen jede für sich betrachtet als geringfügig gewertet werden kann.

Zu Art. I Z. 51:

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen erscheinen nicht geeignet, für bestehende Betriebe ein befriedigendes Ergebnis herbeizuführen, da beide Voraussetzungen (Z. 1 und 2) gegeben sein müssen.

Zu Art. I Z. 56:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, ob die Genehmigung auch für Teile von Betriebsanlagen erlischt, die jahrelang stillgelegt werden.

- 10 -

Im übrigen stellen die Verpflichtungen der Betriebsinhaber eine erhebliche Belastung dar und stehen mit den angestrebten Verwaltungsvereinfachungen nicht im Einklang.

Zu Art. I Z. 57:

In dieser Norm ist unklar, ob Abs. 2 auch zum Tragen kommt, wenn bei einer Ersatzinvestition eine Machine gemäß § 76 Abs. 1 oder 3 eingebaut wird.

Zu Art. I Z. 58:

Dieses Vorhaben würde einen wirtschaftlich untragbaren Unsicherheitsfaktor in das betriebliche Wirtschaftsgeschehen bringen. Da Investitionen im Wirtschaftsbereich nicht nur kostenintensiv sind, sondern auch eine längere Amortisationszeit haben, würde die hier verankerte Anpassungspflicht für Altanlagen zu erheblichen Belastungen führen.

Zu Art. I Z. 60:

Obwohl diese Bestimmung an sich durchaus sinnvoll erscheint, sind bei der Vollziehung Schwierigkeiten zu befürchten. Für die anlässlich der Auflassung des Betriebes nötigen Vorkehrungen könnten sogar öffentliche Mittel erforderlich werden. Außerdem wird die Übernahme von Betriebsobjekten aus der Konkursmasse einer juristischen Person sehr erschwert.

Zu Art. I Z. 67:

Hier sollte ähnlich wie im § 87 Abs. 2 vorgesehen werden, daß vom Widerruf der Verpachtungsgenehmigung dann Abstand genommen werden kann, wenn die weitere Ausübung des Gewerbes durch den Pächter im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

- 11 -

Zu Art. I Z. 77:

Hier sollte ein neuer Absatz mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Personen, die ein Handelsgewerbe auf Grund einer Nachsicht gem. § 28 Gewerbeordnung 1973 angetreten und dieses Gewerbe durch vier Jahre ausgeübt haben, erbringen den Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Handelsgewerbe."

Begründung: Im § 107 Abs. 4 ist eine ähnliche Bestimmung für alle Personen vorgesehen, die den Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 bis 3 erbringen. Das Fehlen einer Bestimmung für Personen, die ein Handelsgewerbe auf Grund einer Nachsicht angetreten haben, erscheint sachlich ungerechtfertigt und damit gleichheitswidrig.

Zu Art. I Z. 102:

Ein Widerruf der Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gastgewerbes aus bestimmten Gründen sollte vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 110:

Die gegen die Änderung der Zuständigkeit sprechenden Gesichtspunkte hat die Niederösterreichische Landesregierung bereits eingangs dargelegt. Gerade in einem flächenmäßig großen Bundesland bedingt eine große Entfernung von den Verhandlungsorten bzw. den zu überwachenden Betriebsstätten für die Amtsorgane längere und damit auch teurere Fahrzeiten.

Diese Neuregelung muß daher als offensichtlich unzweckmäßig und sachlich unzureichend gerechtfertigt abgelehnt werden.

Die Übertragung der Kompetenz von den Bezirksverwaltungsbehörden auf den Landeshauptmann erscheint insbesondere bei Klein- oder Familienbetrieben ungerechtfertigt. Solche kleinen Anlagen gibt es zum Zerkleinern von Gestein (Z. 3.9) und bei kleinen Dachdeckerbetrieben zur Bearbeitung von Asbesterzeugnissen (Z. 3.14).

- 12 -

Anlagen zum Säurepolieren (Z. 3.18) werden sogar in Familienbetrieben verwendet und Kleinbetriebe sind zum Brünieren von Jagd- und Sportwaffen (Z. 3.33) und zum Auftragen von Metallbeschichtungen durch Flammespritzen (Z. 3.34) tätig.

Zu Art. I Z. 113:

Daß für wiederkehrende Überprüfungen ausdrücklich Fristen vorgesehen und die Pflicht des Betriebsinhabers normiert wird, diese Überprüfungen von sich aus durchführen zu lassen, sowie die Verfassung der vorgesehenen Prüfberichte lassen einen erheblichen Zuwachs an Verwaltungsaufwand erwarten.

Zu Art. I Z. 129:

Das Verlangen, dem Ansuchen sämtliche Unterlagen für die Beurteilung der Emissionen beizuschließen, wird besonders bei neuartigen Anlagen problematisch sein. Für solche Fälle sollte das Institut des Probebetriebes vorgesehen werden, um eine realistische Einschätzung der anfallenden Emissionen zu ermöglichen.

Zu Art. I Z. 136:

Die Neufassung des § 360 ermöglicht der Behörde sowohl bei der Feststellung einer unbefugten Gewerbeausübung als auch dann, wenn die Annahme besteht, daß durch die Ausübung des Gewerbes eine drohende Gefahr für die Umwelt zu befürchten ist, ein rasches Eingreifen, da nicht wie bisher erst in einem vorangegangenen Feststellungs- oder Strafverfahren die unbefugte Gewerbeausübung oder die drohende Gefahr nachgewiesen werden müssen. Mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist jedoch nicht zu rechnen, da anzunehmen ist, daß gegen die auf Grund des neugefaßten § 360 erlassenen Bescheide vermehrt Berufungen eingebracht werden.

- 13 -

Zu Art. I Z. 146:

Anstatt "Abnahme" sollte es wohl "Aufnahme" heißen.

Zu Art. I Z. 151:

Die gesetzlich vorgesehene "Auskunftspflicht" wird aus folgenden Gesichtspunkten abgelehnt:

Die Mitteilungen über die auf Grund des Gesetzes gemachten Anzeigen lassen einen erheblichen Verwaltungsaufwand erwarten und sind somit mit allen Vereinfachungsbemühungen des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Nach dem herrschenden Verständnis ist es an einer Behörde gelegen, den ihr zur Kenntnis gelangten Sachverhalt nach dem betreffenden Gesetz zu beurteilen. Sie ist damit nach außen hin dem Gesetz allein verpflichtet und muß sich nicht rechtfertigen. Dazu kommt, daß unklar ist, was Rechtens sein soll, wenn die anzeigenende Stelle mit der Verfügung der Behörde nicht einverstanden ist.

Schließlich erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf die Amtsvorschwiegenheit und den Datenschutz problematisch.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 14 -

LAD-VD-7401/41

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

